

Burgdorf, 26. Mai 2021 ce/ds

Finanzdirektion  
des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Münsterplatz 12  
3011 Bern

## **Finanzhaushaltsgesetz (FHG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. März 2021 laden Sie uns ein, zum Entwurf für das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 4. Juni 2021. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von der wir nachfolgend gerne fristgerecht Gebrauch machen.

### **Gegenstand**

Das seit dem 1. Januar 2005 geltende Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) wurde mehrmals teilrevidiert und punktuell angepasst, ohne dass dabei der stark von der breiten Einführung und Evaluation der Neuen Verwaltungsführung (NEF 2000) geprägte Erlass je einmal grundsätzlich überarbeitet worden wäre.

Der Kanton Bern führt auf den 1. Januar 2023 als Enterprise Resource Planning System (ERP) die etablierte zeitgemässe Standardsoftware SAP ein. Seit der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) wird auf die Erstellung einer betrieblichen Bilanz sowie auf Leistungs- und Wirkungsziele verzichtet. Mit der Einführung des standardisierten ERP hat die gesonderte Führung einer Betriebsbuchhaltung nicht mehr den bisherigen Stellenwert.

Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen werden zum Anlass genommen, das FLG einer formellen Totalrevision zu unterziehen. Eine Totalrevision ermöglicht es, auf die nicht mehr aktuelle starke NEF-Fokussierung des Gesetzes zu verzichten, insbesondere die starke Ausrichtung auf die Betriebsbuchhaltung zurückzunehmen, den Erlass etwas zu entschlacken und in eine zeitgemässe logische Struktur zu bringen. Themen wie die Steuerung von kantonalen Beteiligungen, die im bisherigen Gesetz höchstens marginal behandelt wurden, sollen neu schlank geregelt werden. Bei einer blossen Teilrevision des FLG wäre der Erlass zudem zunehmend schwer lesbar geworden und hätte weiterhin zahlreiche überholte Übergangsbestimmungen enthalten.

Die bewährten (Steuerungs-)Instrumente des bisherigen Rechts werden grundsätzlich unverändert übernommen. Mit dem neuen Gesetz soll der Kanton Bern rund achtzehn Jahre nach dem Inkrafttreten des FLG ein zeitgemässes, auf das Wesentliche fokussiertes Finanzhaushaltsgesetz erhalten.

In einer Planungserklärung des Grossen Rates wird gefordert, die Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS zu überprüfen. Gemäss den Ergebnissen der von der Finanzdirektion mit externer Unterstützung erarbeiteten Analyse wird in Zukunft im Kanton Bern die Rechnungslegung einzig nach HRM2 erfolgen. Damit entfällt die Bewirtschaftung der vielen Ausnahmen zu den bisher verwendeten Vorgaben der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS). Die nötigen Anpassungen der Bestimmungen im neuen Finanzhaushaltsgesetz basieren auf dem Musterfinanzhaushaltsgesetz von HRM2.

### **Grundsätzliche Stellungnahme**

Wir anerkennen den Handlungsbedarf und begrüssen grundsätzlich den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf.

Es ist sachgerecht, dass sich der Kanton Bern künftig ebenfalls am harmonisierten Rechnungsmodell HRM2 orientiert. Die Konzentration auf HRM2 wird durch Vereinfachungen und der Beschränkung auf das Wesentliche Kosteneinsparungen ermöglichen. Wir erwarten, dass diese Vereinfachungen mit einem entsprechenden Stellenabbau verbunden werden.

### **Anträge und Hinweise zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 17**

Die Eignerstrategien des Kantons zu seinen Unternehmen (BKW, BEDAG, BLS) und zu den Vorgaben zur GVB sind für ein wirksames Beteiligungscontrolling wichtig. Dabei ist den Risiken, die dem Kanton aus den Tätigkeiten dieser Gesellschaften entstehen können, besondere Beachtung zu schenken. Bei den privatwirtschaftlichen Tätigkeiten dieser Betriebe sei der Grundsatz der Subsidiarität staatlichen Handelns durchzusetzen.

#### **Art. 56 ff**

Im Gebührenrecht rufen wir die wesentlichen Grundsätze (Legalitäts-, Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) in Erinnerung. Wir erwarten, dass dies konsequent eingehalten und keine verdeckten Fiskaleinnahmen angestrebt werden.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

**Berner KMU**



Ernst Kühni  
Präsident



Christoph Erb  
Direktor

**per E-Mail an**

[PolitischeGeschaefte.FIN@be.ch](mailto:PolitischeGeschaefte.FIN@be.ch)  
[andreas.schmutz@be.ch](mailto:andreas.schmutz@be.ch)

**Kopie per E-Mail zur Orientierung an**

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates